

Verein KünstlerKolonie Berlin e.V.

Satzung (Neue Fassung gemäß Beschluss der JHV vom 28.04.2013)

Eintragung ins Vereinsregister, Aktenzeichen VR 9295 B, am 02.08.2013

§ 1	Name, Sitz und Eintragung
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Arbeits- und Projektgruppen
§ 9	Die Mitgliederversammlung
§ 10	Satzungsänderungen
§ 11	Beurkundung von Beschlüssen
§ 12	Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
§ 13	Salvatoresche Klausel

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: KünstlerKolonie Berlin e. V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 1.4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
- 1.5. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Veranstaltungen, Programmen und Projekten, die die Geschichte der historischen Künstlerkolonie lebendig halten und das Wirken der jetzt dort lebenden Bewohner – eingebunden in diese Tradition – der Allgemeinheit bekannt machen.

Dazu gehören:

- Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Künstlerkolonie in Berlin-Wilmersdorf am Breitenbachplatz beginnend mit der Gründung 1927 als soziales Projekt für Kulturschaffende. Ein Schwerpunkt ist der Widerstand, die Unterdrückung, Verfolgung und Vertreibung der Bewohner während der Naziherrschaft und die Entwicklung in der Nachkriegszeit. Viele dieser Künstler wurden berühmt, teilweise mit internationalem Ruf. Grundlage dieser Forschung sind Sammlung und Sichtung von Nachlässen, Interviews sowie Kontaktpflege zu gegenwärtigen und ehemaligen Bewohnern und deren Nachkommen.
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Dokumentationen zur historischen und heutigen Künstlerkolonie nach Maßgabe eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne der §§ 52 ff. A.O.
- Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen und Veranstaltungen anderer Art von Künstlern der Künstlerkolonie und weiteren Künstlern und Autoren mit entsprechenden Schwerpunkten.
- Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Zur Erfüllung seiner Zwecke arbeitet der Verein nur mit anerkannt gemeinnützigen Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.
- Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Eine Beratungs-, Vermittlungs- oder agenturähnliche Tätigkeit findet nicht statt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- 4.2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Austritt, Ausschluss oder Löschung im Vereinsregister.
- 4.4. Ein Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 4.5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Mitglied dem Vereinszweck vorsätzlich zuwiderhandelt, den Verein schädigt oder in seinem weiteren Bestand gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 5.2. Erwerbslose sowie minimal verdienende Personen zahlen – gegebenenfalls befristet – die Hälfte des festgelegten Beitragssatzes. Dieses muss jedoch mit dem Vorstand so vereinbart werden.
- 5.3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Neu aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, auch wenn sie erst im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beigetreten sind.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Geschäftsjahr wird das Mitglied mit Fristsetzung angemahnt. Nach zwei erfolglosen Mahnungen erfolgt der Ausschluss.
- 5.5. Förderer und Stifter kann werden, wer die Ziele des Vereins finanziell durch Spenden oder Sachmittel unterstützen will. Sie werden auf Wunsch anonym behandelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- 7.2. Vorstand sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - der Schriftführer/Schriftführerinsowie 2-3 Beisitzer als gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- 7.3. Die beiden Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand einem anderen Mitglied des Vereins die Wahrnehmung dieser Aufgabe anvertrauen.
- 7.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und gibt auf der Mitgliederversammlung laufend Bericht über seine Tätigkeit.
- 7.7. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die verantwortungsvolle Vermögensverwaltung.
- 7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.10 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 8 Arbeits- und Projektgruppen

- 8.1. Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen themenbezogen einsetzen.
- 8.2. Ihre Aufgaben sind mit dem Vorstand abzustimmen. Sie müssen von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Arbeits- und Projektgruppen sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsstelle per E-Mail bzw. per Brief an die Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder die Zustellung per Brief wünschen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Vereinsversammlung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich (postalisch oder per E-Mail) und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 9.4. Die Einladung wird unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung verschickt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Postanschrift gerichtet ist. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein über eine Änderung der postalischen Anschrift und des E-Mail-Kontakts unverzüglich zu unterrichten.
- 9.5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 9.6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann bei der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 10.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Er muss diese Satzungsänderungen den Mitgliedern auf der einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Rechnungsprüfung

- 11.1. Die bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- 11.2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gewährleisten gegenüber der Mitgliederversammlung die verantwortungsvolle Kontrolle der Jahresabrechnungen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 12.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Fachbereich Kultur, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit durch diese Satzung nichts anders bestimmt ist oder einzelne Teile dieser Satzung gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen sollten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 27.09.2012